

Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie Mobilität, Innovation und Technologie Sektion VI/4 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten) Stubenring 1 1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2021-0.897.241 7.2.2022 Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/051/Kr/Mi Mag. Cristina Kramer Durchwahl 4222

Datum

4222 23.02.2022

EAG-Investitionszuschüsse Verordnung Strom; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) Investitionszuschüsse Verordnung Strom und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüßen, dass mit der Veröffentlichung der Investitionszuschüsse Verordnung ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes getätigt wird.

Neben den Marktprämien werden nun mit Investitionszuschüssen zwei Förderinstrumente zur Verfügung stehen, welche die notwendigen Rahmenbedingungen für Investitionen in den Ausbau Erneuerbarer Energien schaffen. Für die zahlreichen Neubau- und Revitalisierungsprojekte sind klare und vorhersehbare Förderbedingungen unabdingbar. Planungs- und Rechtssicherheit sind wesentliche Elemente zum Gelingen der Energiewende.

In einigen wesentlichen Punkten der Verordnung gibt es jedoch Anpassungsbedarf, wenn die geplanten Fördermechanismen mit den Ausbauzielen in Einklang gebracht werden sollen.

II. Im Detail

Zu § 3 - Gegenstand des Investitionszuschusses

Wir sehen die Einschränkung auf PV, Wasserkraft, Windkraft und Biomasse insofern problematisch, als dies im Vergleich zum EAG § 5 Z 13 sehr eng gefasst ist. Laut § 5 Z 13 EAG sind in der

Definition der Energie aus erneuerbaren Quellen auch Klärgas (Klärschwamm) und andere erneuerbar Gase (zb Wasserstoff) enthalten, jedoch kommen diese Energieträger nicht in der Investitionszuschüsse VO vor.

Zu § 3 Abs 1 Z3 ÖSG - Mittelübertragung Mittlere Wasserkraft

In § 56 Abs 1a EAG wurde festgehalten, dass die Restmittel der Investitionsförderung für die mittlere Wasserkraft aus dem ÖSG übertragen werden können. In der Investitionszuschüsse VO ist noch keine Anpassung daran erfolgt. Eine entsprechende Regelung müsste noch eingefügt werden.

Zu § 4 - Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass auch Anlagen, die Ökostrom für den Eigenbedarf produzieren, zur verringerten Nutzung fossiler Brennstoffe beitragen. Darüber hinaus gibt es bei Eigenverbrauchsanlagen keine Netzverluste. Eine Investitionsprämie sollte daher grundsätzlich auch ohne verpflichtende Einspeisung in das öffentliche Netz ermöglicht werden. Wir können dazu auch in § 10 EAG keine diesbezügliche Einschränkung erkennen.

Zu § 4 Abs 1 Z 4 iVm § 6 Abs 1 Z1 bis Z9 - Naturschutzmaßnahmen

Naturschutzmaßnahmen sind Teil einer individuellen (dem Antrag vorgelagerten) Standortprüfung und sollten daher nicht in dieser Detailschärfe Teil dieser Verordnung sein. Die Entwicklung Erneuerbarer Projekte im Einklang mit weitreichenden Naturschutzmaßnahmen ist ein wichtiger Schritt, der vorliegende Verordnungsentwurf greift einer individuellen Standortprüfung jedoch stark vor. Wir sprechen uns daher gegen eine detaillierte Aufzählung von Naturschutzmaßnahmen in dieser Verordnung aus, da derartige Maßnahmen konkret auf das Projekt bezogen durch einen Sachverständigen, zB im Wege eines vorgelagerten Naturschutzverfahrens bzw. den vorgelagerten Materienverfahren ohnehin beurteilt werden müssen und daher eine als Aufzählung verordnete "one fits all" Lösung kontraproduktiv erscheint. Eine standortspezifische Prüfung sollte üblicherweise im Vorfeld zum Förderantrag sehr individuell erfolgen und nicht pauschal per Verordnung. Es könnte zudem auch zu Widersprüchen kommen, zB wenn der zuständige Amtssachverständige für Naturschutz konkret Auflagen erteilt, die im Widerspruch zu der Aufzählung in § 6 stehen.

Zu § 4 Abs 1 Z 6 - Gleichbehandlung von Kleinanlagen

Im Sinne der Gleichbehandlung von Kleinanlagen soll die Förderung auch auf andere Technologien angewendet werden.

Vorgeschlagen wird deshalb folgende Änderung in Z 6: ... die Nachweispflicht entfällt für Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C sowie für Wasserkraftanlagen kleiner 100 kW EPL."

Zu § 4 Abs 1 Z 6 - Mindestabstand zwischen Photovoltaikanlagen

Laut Verordnungsentwurf müssen die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter betragen. Wir sehen hier im Sinne einer effizienten energetischen Nutzung einen Abstand von nur einem Meter als völlig ausreichend an. Ein Mindestabstand ergibt keinen Mehrwert.

Zu § 5 Abs 1 - Fördercalls

Bei PV-Anlagen führt die Einschränkung auf zwei Fördercalls pro Jahr speziell in der Kategorie A zu einer temporären Häufung an Anlagenbestellungen bzw. Aufträgen zur Anlagenerrichtung, was aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Anlageninstallateuren längere Wartezeiten für

Anlagenerrichtungen zu Folge haben wird, da diese ja auf kontinuierliche Auftragseingänge ausgelegt sind. Eine stark intermittierende Auslastung der Wertschöpfungskette führt dabei zu langen Wartezeiten sowie Planungsunsicherheiten. Ebenso ist zu befürchten, dass es in Anbetracht der noch immer suboptimal funktionierenden Lieferketten zu zusätzlichen Engpässen bei PV- und Batteriespeicherkomponenten kommt, weil die PV-Anlageninstallateure die entsprechenden Teile ziemlich zeitgleich bestellen werden.

Daher regen wir zumindest einen dritten Fördercall für die größere Photovoltaik der Kategorie D und sechs Fördercalls für kleinere Photovoltaik der Kategorie A an. Nach Möglichkeit sollte bei Kategorie A gänzlich auf eine zeitliche Limitierung der Fördercalls (laufende Möglichkeit zur Förderantragstellung) verzichtet werden, da diese ohnehin nach Zeitpunkt des Einlangens zu reihen sind. Dies würde insbesondere privaten PV-Kleinanlagenbetreibern eine realistische Chance auf einen Förderzuschlag geben, da sonst zu erwarten ist, dass es bei Öffnung des Calls zu einem enormen Ansturm an Förderwerbern kommen dürfte, bei der private Förderwerber gegenüber PV-Anlageninstallateuren, die idR viele professioneller agieren, nur geringe Chancen haben Fördermittel zu lukrieren.

Ebenso soll für Wind, Wasser und Biomasse zur effektiven Fördermittelausschöpfung eine kontinuierliche Möglichkeit zur Antragstellung angestrebt werden.

Zu § 5 - fehlende Anreize für die regionale (europäische) Wertschöpfung

Die vorliegende Verordnung berücksichtigt den durch § 6a Abs 2 Z 4 EAG gegebenen Spielraum, von regionaler Wertschöpfung und ökosozialen Aspekte nicht. Wir ersuchen um Berücksichtigung der Wertschöpfungsaspekte durch Differenzierung bei der Ausschreibung der Förderungen, ohne dass damit die Gesamtkosten erhöht werden.

Bei geeigneter Ausgestaltung der Verordnung kann durch entsprechende Fördermodelle die heimische Technologieentwicklung motiviert werden, Unternehmen können originär am Heimmarkt lernen, wodurch neue Technik noch anwenderfreundlicher, leichter verwendbar und somit noch zuverlässiger wird. Referenzprojekte können generiert und somit diese Technologien weltweit zum Klimaschutz beitragen.

Zu § 6 - Ab- und Zuschlägen für Photovoltaikanlagen

In § 6 Abs 5 werden in einer taxativen Aufzählung jene Anlagen festgelegt, welche als innovative PV-Anlagen anzusehen sind und somit einen Zuschlag gemäß § 6 Abs 4 erhalten. In Bundesländern mit (Groß-) Wasserkraftanlegen bieten Staumauern Potential für die Errichtung von PV-Anlagen. Zudem gewinnen PV-Anlagen auf Gründächern oder in Kombination mit Wohn-, Gewerbe-, oder Industriebauten zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund regen wir an, PV-Anlagen auf Staumauern und PV-Anlagen auf Gründächern oder in Kombination mit

Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten explizit in die Aufzählung § 6 Abs 5 aufzunehmen. Außerdem sollten neben PV-Anlagen auf Parkplätzen in § 6 Abs 5 Z 3 auch jene auf versiegelten Flächen wie Brücken, Kläranlagen, Radwegen, Straßen und Autobahnen oder auf Lawinenverbauung als innovative PV-Anlagen gelten. Im Allgemeinen regen wir an, die Gewährung eines Zuschusses nicht an eine taxative Auflistung zu knüpfen, dies widerspricht dem Grundgedanken der Innovation.

Zu § 6 Abs 3 Z 2-3 - Anforderungen für Agri-PV-Anlagen

Die Vorgabe einer "gleichmäßigen Verteilung" der PV-Module über die Gesamtfläche ist zu hinterfragen. Eine konzentrierte Verteilung ermöglicht nicht nur den uneingeschränkten Zugang zur verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und eine effizientere Nutzung derselben, sondern

auch das Berücksichtigen von standortspezifischen Gegebenheiten, wie beispielsweise das Aussparen von sensiblen Flächen (zB Biotopen, Wegen etc). Durch diese Regelung wird eine Gestaltungsmöglichkeit im Sinne des Landschaftsbildes, welches ebenfalls als Teil des Naturschutzverfahrens mitzubeurteilen ist, verhindert.

Weiteres möchten wir beim Thema Agri-PV die streng gefasste Anforderung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75% der Gesamtfläche der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen vorliegt, hinterfragen. Hierbei möchten wir zum Thema Landnutzungseffizienz auf die deutsche DIN SPEC 91434:2021-05 verweisen, welche einen Mindestertrag der Kulturpflanze(n) von 66% im Vergleich zum Referenzertrag vorsieht. Österreich sollte sich hierbei an Deutschland orientieren.

Zu § 9 Abs 2 - Förderanträge und Unterlagen

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Förderung kann in der Regel noch kein Nachweis über den Anschluss an das Bahnstromnetz oder an das öffentliche Netz erbracht werden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

"Dem Antrag auf Förderung sind eine technische Projektbeschreibung, eine Bestätigung ein Nachweis über die Möglichkeit, einen den Anschluss an das Bahnstromnetz oder das öffentliche Netz, bzw. der Nachweis des Bestehens oder der notwendigen vertraglichen Absicherung einer Direktleitung vorzunehmen, …"

Zu § 10 Abs 2 - Ermittlung der förderfähigen Kosten

Der Entwurf sieht vor, dass gemäß § 10 Abs 2 die förderfähigen Kosten bei Photovoltaik-, Wasser-kraft- und Windkraftanlagen sowie Anlagen auf Basis von Biomasse anhand eines Vergleichs gemäß Art 41 Abs 6 lit b AGVO zwischen den Investitionskosten der Anlage und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) zu ermitteln sind. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen soll den förderfähigen Kosten entsprechen.

Diese Vorgehensweise zur Ermittlung der förderfähigen Kosten bietet keine Investitionssicherheit für Projekte der Energiewende. Ein Förderantrag kann grundsätzlich nur gestellt werden, wenn alle behördlichen Genehmigungen für den Neubau oder die Revitalisierung einer Anlage vorliegen. In der Praxis würde die vorgeschlagene Regelung bedeuten, dass der Förderwerber um eine Errichtung einer Anlage ansucht, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie hoch eine eventuelle Förderung sein wird. Gleichzeitig wird im behördlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis der Wirtschaftlichkeit verlangt. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ohne Kenntnis der Förderhöhen zu erstellen ist jedoch nicht möglich.

Da die vorgeschlagene Formulierung keinerlei Investitions- oder Planungssicherheit gewährleistet, schlagen wir vor, dass in § 10 Abs 2 konkret festgelegt wird, welche Kosten in welcher Höhe gefördert werden.

Zu § 12 Abs 1 - Endabrechnung und Auszahlung

Laut Verordnungsentwurf ist der Fördernehmer verpflichtet spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme die Endabrechnung sowie die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Wir sehen drei Monate aus folgendem Grund als zu knapp bemessen an: In der Praxis ist vor Inbetriebnahme auch ein Probebetrieb von etwa einem Monat notwendig. Fällt ein solcher Probetrieb nun bereits in den Zeitrahmen der drei Monate bis zur Abrechnung, ist diese Frist nicht erfüllbar. In den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs 1 Z 10 wird die Inbetriebnahme als die erstmalige Inbetriebset-

zung (Netzanschluss und Netzparallelbetrieb) der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage definiert. Wir sehen eine Probezeit noch vor Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und damit nicht in den 3 Monaten inkludiert. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung oder eine Verlängerung der Frist auf 6 Monate nach Inbetriebnahme.

Zu § 12 Abs 4 - Nachweispflicht

Die Notwendigkeit eines Sachverständigen-Gutachtens als Nachweis für die tatsächliche (ausgebaute) Engpassleistung (EPL) ist überschießend. Die technischen Projektdaten und Berichte der Einreichunterlagen sind ausreichend. Ebenso sollte die Möglichkeit einer Direktleitung berücksichtigt werden.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

- "4. … bei Neuerrichtungen der technische Bericht, aus dem die tatsächlich Engpassleistung ableitbar ist…"
- "5. … bei Revitalisierungen der technische Bericht, aus dem die tatsächlich Engpassleistung ableitbar ist…"
- "6. …Netzzugangsvertrag, Nachweis über den Anschluss an das Bahnstromnetz oder **Nachweis** über Bestehen bzw Fertigstellung einer Direktleitung"

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen die Investitionszuschüsse Verordnung zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz, da sehr viele Unternehmen in Erneuerbare Energie investieren wollen und somit endlich ihre Projekte realisieren können.

Kritisch sehen wir den enormen Bürokratieaufwand bei der Umsetzung von Projekten, da der Verordnungsentwurf für eine Vielzahl von Anlagentypen und viele Technologien eigens zugeschnittene Detailbestimmungen vorsieht, die eine Überprüfung notwendig machen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer Präsident Karlheinz Kopf Generalsekretär